

NR. 1284 | 19.12.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der
Fakultät für Biologie und Biotechnologie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.12.2018

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Biologie und Biotechnologie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 13. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum vom 12.07.2016 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1173 vom 07.09.2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird hinter „Erst- und Zweitbetreuer/in“ das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:
„Auswärtige Mitbetreuerinnen bzw. Mitbetreuer können als weiteres Mitglied in die Promotionskommission aufgenommen werden, wenn die Dissertation teilweise an einer Einrichtung außerhalb der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften angefertigt wurde.“
3. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu formuliert:
„Bereits in Journalen mit Fachgutachtersystem veröffentlichte bzw. angenommene Arbeiten und/oder Manuskripte (n = mind. 2) können als kumulative Dissertation zusammengefasst werden; Monographien (n = 1) können entsprechend als publikationsbasierte Dissertation eingereicht werden. Mindestens eine als Erst- oder Co-Autor/in verfasste Arbeit muss bereits veröffentlicht oder angenommen sein. Außerdem muss die Doktorandin/der Doktorand mindestens eine der Arbeiten/der Manuskripte als Erstautorin/Erstautor verfasst haben. Geteilte Erstautorschaften bei Kooperationen mit anderen Arbeitsgruppen werden akzeptiert. Bei Arbeiten bzw. Manuskripten mit mehreren Autoren/Autorinnen neben der Doktorandin/dem Doktoranden und ihren Betreuerinnen/Betreuern muss der Eigenanteil offengelegt werden. Diese Erklärung muss durch die Betreuerin/den Betreuer bestätigt werden. Die Dissertation muss eine Einleitung und eine übergreifende Diskussion in deutscher oder englischer Sprache sowie eine Zusammenfassung aller Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache enthalten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 13.11.2018.

Bochum, den 13. Dezember 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich